

Managementplan
für das
Europäische Vogelschutzgebiet
DE-1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“

Teilgebiet
Nordmoor bei Bergenhusen



Der Managementplan wurde durch die Integrierte Station Eider-Treene-Sorge im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Als Maßnahmenplan aufgestellt (§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

Ministerium

für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3 Postfach 7151
24106 Kiel 24171 Kiel

Kiel, den 20. Dezember 2022

gez. Janine Geisler

Titelbild: Grünland benachbart zur Hochmoorfläche im Nordmoor bei Bergenhusen

(Foto: A. Bretschneider, Juli 2022)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	1
1. Grundlagen	1
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen	1
1.2. Verbindlichkeit	2
2. Gebietscharakteristik	2
2.1. Gebietsbeschreibung	2
2.1.1. Abgrenzung und Lage	2
2.1.2. Zustand Vegetation und Fauna	4
2.2. Einflüsse und Nutzungen	6
2.2.1. Torfabbau und Kultivierung	6
2.2.2. Landwirtschaft	6
2.2.3. Jagdliche Nutzung	7
2.2.4. Entwässerungsverhältnisse und Verbandsgewässer	7
2.3. Eigentumsverhältnisse	7
2.4. Regionales Umfeld	8
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen	8
3. Erhaltungsgegenstand	9
3.1. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	9
3.2. Weitere Arten und Biotope	10
3.3. Reptilien und Amphibien	11
4. Erhaltungsziele	11
4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele	11
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen	12
5. Analyse und Bewertung	13
6. Maßnahmenkatalog	15
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen	15
6.2. Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	15
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	16
6.3.1. Förderung einer an die Anforderungen des Vogelschutzes angepassten moorschonenden Grünlandnutzung	16

6.3.2	Wasserhaltung zur Entwicklung von Hochmoorflächen	16
6.3.3	Wasserhaltung zur Entwicklung von Weidenbrüchen und Hochstaudenflächen..	16
6.4	Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	17
6.4.1	Sicherung von Flächen für den Naturschutz	17
6.5	Schutzzinstrumente, Umsetzungsstrategien.....	17
6.6	Verantwortlichkeiten	17
6.7	Kosten und Finanzierung.....	18
6.8	Öffentlichkeitsbeteiligung.....	18
7.	Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	18
8.	Literatur	19
9.	Anhang.....	19

Abbildungen

Abbildung 1: Nordmoor bei Bergenhusen.....	3
Abbildung 2: Höhenrelief	4
Abbildung 3: Degenerierte Hochmoorfläche mit Pfeifengras und Gagelgebüsch	5
Abbildung 4: Kurz gemähtes Grünland, unterteilt durch Gräben mit Röhricht und Weidengebüschen (Barrierewirkung für Wiesenvögel).....	6
Abbildung 5: Grabensystem und Verbandsgewässer Nordmoor bei Bergenhusen	
Abbildung 6: Schutzkategorien Nordmoor bei Bergenhusen.....	8
Abbildung 7: regenerierender Torfstich mit Torfmoosdecke und Glockenheide	10
Abbildung 8: Blaukehlchen auf Weide (Foto: Stecher).....	11
Abbildung 9: Brutvogelbestand 2016 und 2021	13

Tabellen

Tabelle 1: Vogelarten nach Anhang I und Art.4(2) VSchRI; Monitoring 2021 Scharenberg....	9
Tabelle 2: Geschützte Biotop gem. §30 BNatSchG i.V.m. §21 LNatSchG im TG Nordmoor	10

Anhang

Anlage 1: Erhaltungsziele für das Gesamt-EU-Vogelschutzgebiet	
Anlage 2: Karte 1: Gesamt-EU-Vogelschutzgebiet mit weiteren Schutzkategorien	
Anlage 3: Karte 2: Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen	
Anlage 4: Karte 3: Brutvögel	
Anlage 5: Karte 4a: Eigentum intern	
Anlage 6: Karte 4b: Eigentum	
Anlage 7: Karte 5: Nutzung	
Anlage 8: Karte 6: Erhaltungs- und Entwicklungsziele	
Anlage 9: Karte 7: Maßnahmen	
Anlage 10: Maßnahmenblätter	

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Nordmoor bei Bergenhusen“ als Teilgebiet des Vogelschutzgebietes „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (Code-Nr.: DE-1622-493) wurde im Jahr 2008 durch die oberste Naturschutzbehörde Schleswig-Holsteins als Vogelschutzgebiet benannt und einschließlich der Erhaltungsziele und Übersichtskarten bekannt gegeben (Amtsbl. Sch.-H. 2008, S.1126). Es unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 1 LNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen (SDB) EU-Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-493) in der aktualisierten Fassung vom Mai 2019
- ⇒ Übersicht über das Vogelschutz-Gebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-493) mit Gebietsabgrenzung für das „Nordmoor bei Bergenhusen“ (Karte 1)
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2008, S.1126) gem. Anlage 1
- ⇒ Bodenkarte von Schleswig-Holstein im Maßstab 1:25.000 (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)
- ⇒ Monitoring in schleswig-holsteinischen Vogelschutzgebieten. SPA „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-493). Endbericht für die Bearbeitungsjahre 2016 – 2018. (SCHARENBERG 2018)
- ⇒ Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein (ZELTNER 1999)
- ⇒ Landesweite Biotopkartierung Schleswig-Holstein bis 2018

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtsverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

2.1.1. Abgrenzung und Lage

Das „Nordmoor bei Bergenhusen“ ist mit einer Größe von 50 ha ein Teilgebiet des insgesamt 15.014 ha großen Vogelschutzgebietes „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE-1622-493). Das gesamte Vogelschutzgebiet umfasst Teile des größten zusammenhängenden Fluss-Niederungsgebietes Schleswig-Holsteins mit feuchten Grünlandflächen, Röhrichten, Hoch- und Niedermooren, Überschwemmungswiesen, Flüssen und Flachseen. (s. Karte 1).

Das Nordmoor liegt nördlich von Bergenhusen im Kreis Schleswig-Flensburg und gehört auch administrativ zu dieser Gemeinde (s. Abbildung1).

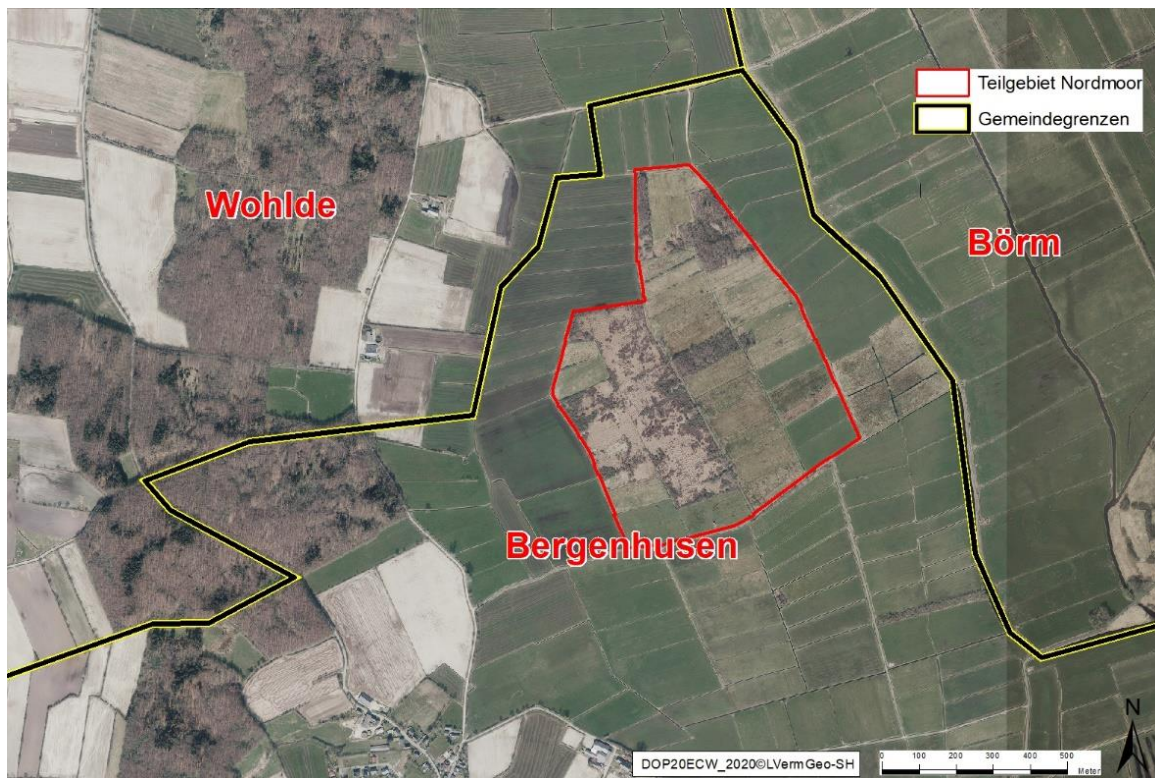


Abbildung 1: Nordmoor bei Bergenhusen

Naturräumlich wird das Gebiet der Schleswig-Holsteinischen Geest und hierin der naturräumlichen Untereinheit „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ zugeordnet.

Das Moor bestand ehemals überwiegend aus holozänen Hochmoortorfen, die auch jetzt noch in unterschiedlichen Mächtigkeiten anstehen. Teilweise ist der Hochmoortorf jedoch bis auf die Niedermoorschichten stark abgetragenen und durch umfangreiche Entwässerung stark mineralisiert worden. Zudem wurden viele Flächen zu Grünland umgewandelt. Die größten Torfmächtigkeiten mit mindestens 2 m werden kleinflächig im westlichen sowie im nördlichen Bereich des Teilgebietes vorgefunden, wo auch noch Degenerationsstadien des entwässerten Hochmoores anzutreffen sind. Diese Höhenlagen sind im Höhenrelief des digitalen Geländemodells nachvollziehbar, wobei aber auch insgesamt das Gelände nach Osten und Nordosten abfällt (s. Abbildung 2).

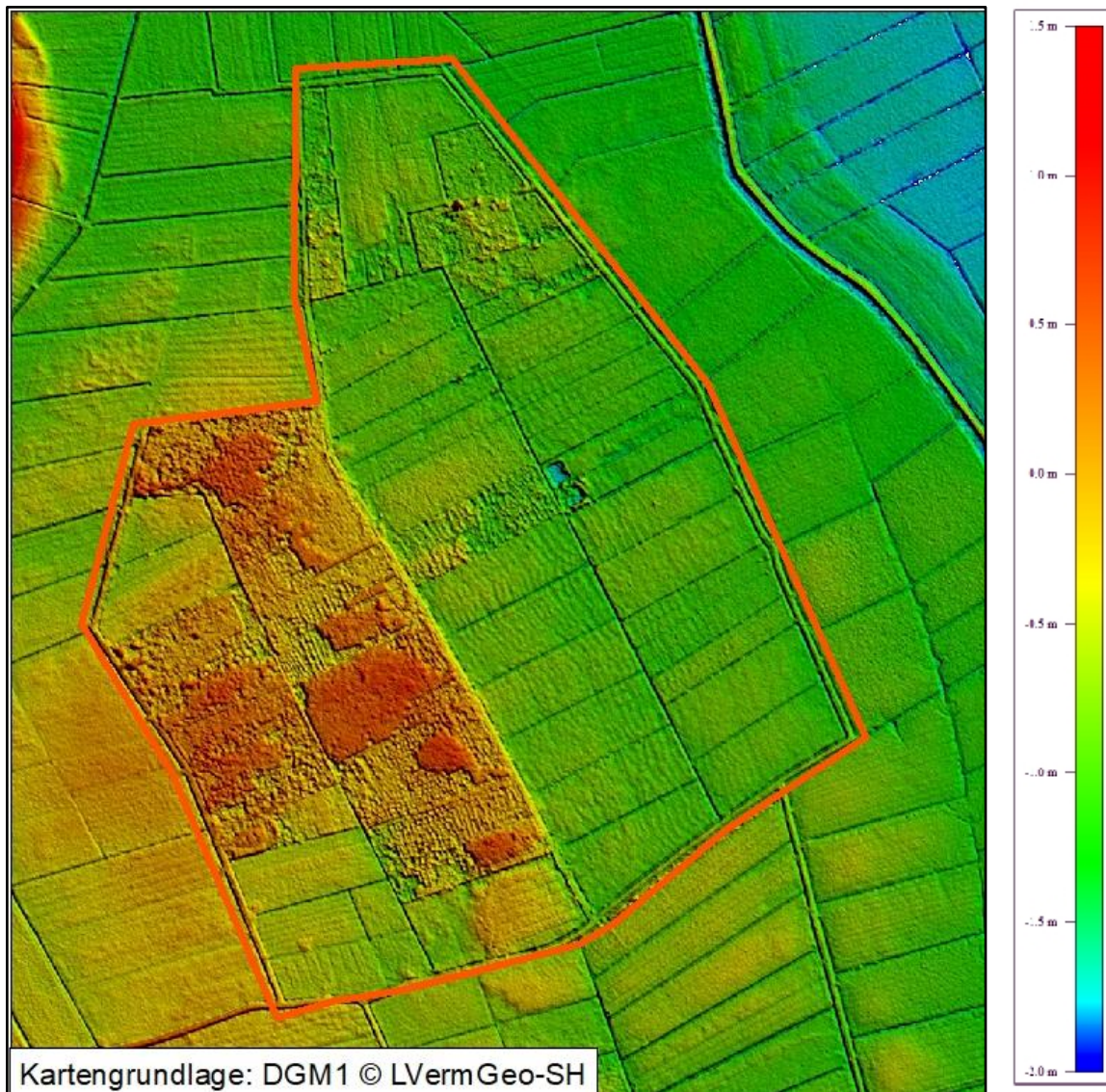


Abbildung 2 : Höhenrelief

2.1.2. Zustand Vegetation und Fauna

Aufgrund der Abtorfung und Entwässerung ist das Moor stark degeneriert und der überwiegende Teil durch Kultivierungsmaßnahmen in landwirtschaftliche Nutzfläche umgewandelt worden (s. Karte 2).

Die von Gehölzen geprägten Moorrestflächen auf dem alten Hochmoorkörper sind mit Gaggelgebüsch bewachsen, die von Pfeifengras durchsetzt sind (s. Abbildung 3). In stärker degradierte Flächen sind auch Faulbaum und Ebereschen eingewandert. Torfmoose kommen hier nur in nasserem Torfstichen vor. Entlang der Außenbereiche des Moores befinden sich kleinflächige bis mittelgroße Weidendegenerationsstadien. Nur im Norden ist eine kleine Degenerationsfläche im Birkenstadium anzutreffen.

Der Westteil des übriggebliebenen Hochmoorkörpers ist von einem trockenen, sehr bultigen, Pfeifengras-Degenerationsstadium mit teils tiefen Torfstichen, welche seltener Torfmoosvorkommen bergen, geprägt. Im Zentrum des Moorsockels kommen Regenerationsstadien vor, die durch flächendeckende, tiefe Torfstiche charakterisiert sind. Diese weisen Torfmoosde-

cken, mit Schmalblättrigem Wollgras, Glockenheide und Rosmarinheide auf. An den Rändern wachsen auch Scheidiges Wollgras und Besenheide. Die stehengelassenen Dämme sind überwiegend mit Pfeifengras bewachsen.



Abbildung 3: Degenerierte Hochmoorfläche mit Pfeifengras und Gagelgebüsch

Sehr kleinflächig sind Vorkommen nährstoffarmer Sümpfe, die mit Kleinseggen und Flatterbinsen aber auch mit Störzeigern wie z.B. Brombeeren durchsetzt sind.

Das Grünland ist überwiegend artenarm bis mäßig artenreich mit Flatterbinsenbeständen, teilweise auch mit feuchteren Bereichen. Binsen- und seggenreiches Nassgrünland in nährstoffärmerer Ausprägung mit größeren Beständen von Flatterbinse (*Juncus effusus*), Wiesensegge (*Carex canescens*) und Schlanksegge (*Carex acuta*) kommt nur vereinzelt vor. Einzelne Flächen sind ungenutzt, weisen höhere Binsenbestände oder Ruderalfluren auf.

Barrieren für die Wiesenvögel im sonst offenen Grünlandbereich bildet höherer Bewuchs mit Röhricht und Weidengebüsch entlang und in den Parzellengräben. Vorkommen von relevanten Brutvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes sind entsprechend der wiederkehrenden Untersuchungen nur im Südosten des Gebietes nachzuweisen.



Abbildung 4: Kurz gemähtes Grünland, unterteilt durch Gräben mit Röhricht und Weidengebüschen (Barrierewirkung für Wiesenvögel)

Nachweise sonstiger Tierarten liegen laut WinArt-Datei des LLUR lediglich für die Kreuzotter (*Vipera berus*) vor, die auf degenerierten Hochmoorrestflächen im westlichen Teil des Gebietes vor mehreren Jahren kartiert worden ist.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

2.2.1. Torfabbau und Kultivierung

Das Nordmoor bei Bergenhusen ist durch Torfabbau und Entwässerung geprägt. Während der größte Teil bis auf den Niedermoortorf abgebaut und zu Grünland umgewandelt worden ist, besteht der Bereich westlich des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Mittelweges aus hoch liegenden, nicht abgetorften Moorrestflächen im Wechsel mit Handtorfstich-Bereichen. Die Entwässerung findet weiterhin über die senkrechten Stichkanten, Parzellengräben und Randgräben statt.

2.2.2. Landwirtschaft

Das Moorgrünland ist durch unterschiedliche Nutzungsintensitäten charakterisiert. Die von der Stiftung Naturschutz angekauften Flächen sind verpachtet und werden als Mähflächen mit der Auflage, erst ab dem 21. Juni zu mähen und einen zweiten Schnitt oder eine Nachweide durchzuführen, genutzt.

Der überwiegende Teil der privaten Grünlandflächen (rund 9 ha) wird ohne Auflagen als Mähfläche oder Weide genutzt. Zwei private Grünlandflächen werden zurzeit offensichtlich nicht genutzt.

Das gesamte Gebiet unterliegt gemäß dem Dauergrünlanderhaltungsgesetz SH dem Umbruchverbot.

2.2.3. Jagdliche Nutzung

Die Jagd im Nordmoor findet im herkömmlichen Umfang statt. Es stehen nur wenige Hochsitze im Gebiet, zu denen die Zuwegung teilweise gemäht wird.

2.2.4. Entwässerungsverhältnisse und Verbandsgewässer

Das Gebiet ist von einer Vielzahl kleinerer und größerer Gräben durchzogen. Das Wasser wird in Verbandsgräben des Sielverbands Sorgekoog gesammelt (s. Abbildung 5), die es anschließend nach Süden und Osten abführen.

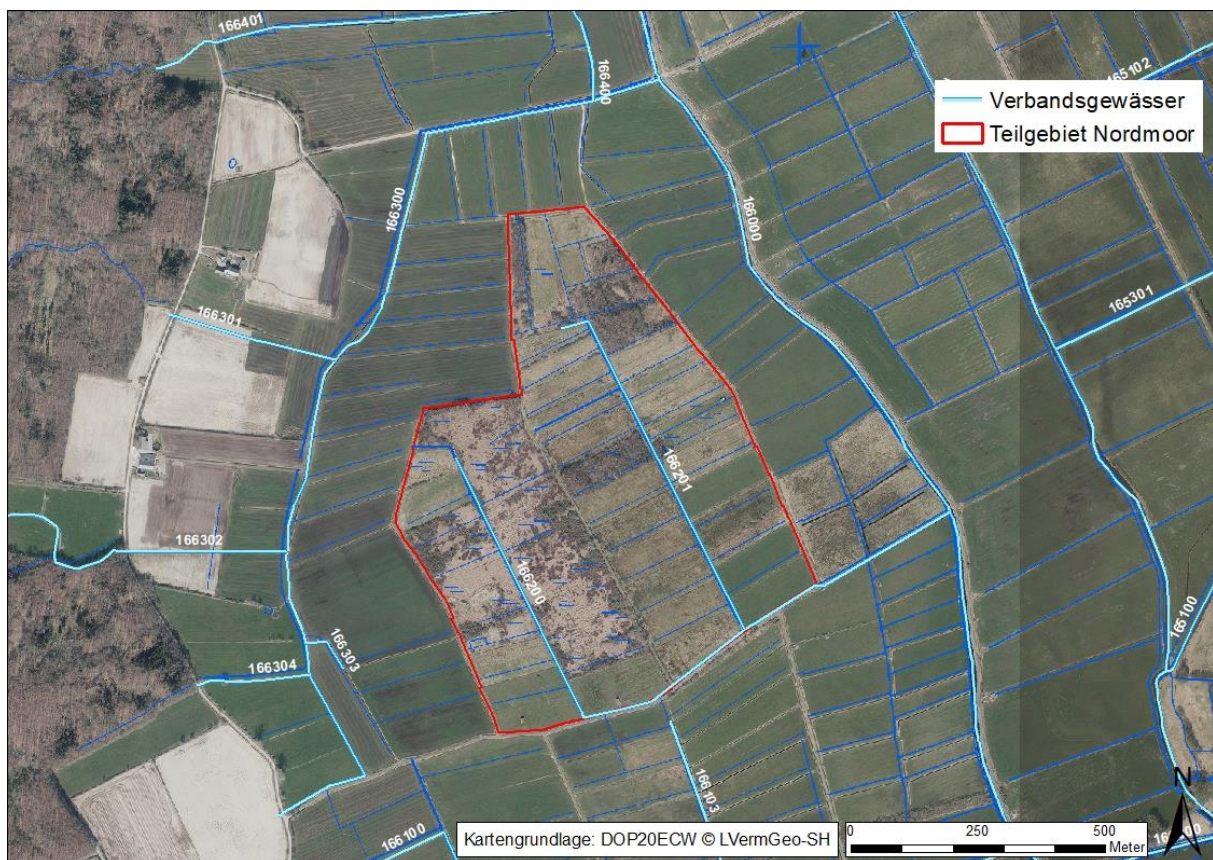


Abbildung 5: Grabensystem und Verbandsgewässer Nordmoor bei Bergenhusen

2.3. Eigentumsverhältnisse

Von den insgesamt rd. 50 ha Gesamtfläche des Nordmoores befinden sich ca. 24 ha im Eigentum der Stiftung Naturschutz, 23 ha in Privatbesitz, davon rund 9 ha in Grünlandnutzung,

und 2,7 ha im Eigentum der Gemeinde Bergenhusen, wobei hier vor allem die Wege enthalten sind, sowie 0,6 ha (Gräben) dem Sielverband Sorgekoog (s. Karte 4b).

2.4 Regionales Umfeld

Das Vogelschutzgebiet DE-1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ ist eng verzahnt mit dem FFH-Gebiet DE 1622-391 „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung“, einem Biotopkomplex aus Hoch- und Niedermooren, Flachseen und weiteren Feuchtlebensräumen in der weiträumigen Niederungslandschaft der drei Flüsse (s. Karte1).

Das Nordmoor ist umgeben von Grünland- und Ackerflächen und von Feldwegen erschlossen. Östlich des Gebietes liegt der Börmer Koog, im Westen auf einer Anhöhe das FFH-Gebiet „Wälder bei Bergenhusen“, mit verschiedenen Buchenwaldbeständen. Im Süden befindet sich die Ortslage Bergenhusen, im Norden Wohlde (s. Abb.1).

2.5 Schutzstatus und bestehende Planungen

- Das Teilgebiet liegt im europäischen Vogelschutzgebiet "Eider-Treene-Sorge-Niederung" (DE1622-493) und ist damit Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000.
- Im Teilgebiet „Nordmoor bei Bergenhusen“ befinden sich gesetzlich geschützte Biotop gemäß §30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG (vgl. Tabelle 2). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser gesetzlich geschützten Biotop führen, sind verboten.
- Bei der Erhaltung des Grünlandes ist das zum 01.11.2013 in Kraft getretene Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG) in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- Das Gebiet ist außerdem Teil des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, in dem es in den Schwerpunktbereich Nr. 523 „Buchenmischwald bei Bergenhusen“ integriert ist.

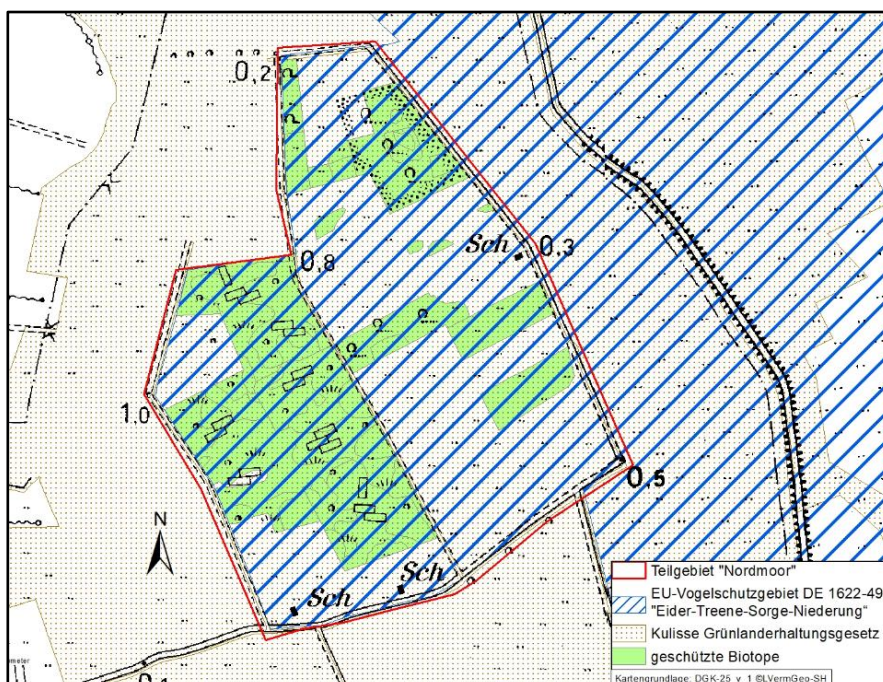


Abbildung 6: Schutzkategorien Nordmoor bei Bergenhusen

3. Erhaltungsgegenstand

(nur für das Teilgebiet Nordmoor bei Bergenhusen)

Die Angaben zu Ziffer 3.1. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Von den im SDB für das gesamte Vogelschutzgebiet aufgelisteten Vogelarten kommen aktuell (SCHARENBERG, Monitoring 2021) im Teilgebiet Nordmoor bei Bergenhusen folgende Brutvögel vor:

Tabelle 1: Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) VSchRI; Monitoring 2021 Scharenberg

Taxon	Name	Status	Populationsgröße im EGV (Stand: 2018)	Erhaltungsgrad im EGV	Populationsgröße im Teilgebiet „Nordmoor bei Bergenhusen“ (Kartierung 2021)
AVE	Blaukehlchen <i>Luscinia svecica cyanecula</i>	B	308	A	1 von Bedeutung
AVE	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	B	660	B	1
AVE	Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	B	24	C	1 von besonderer Bedeutung
Weitere geschützte Vogelarten der Roten Liste					
			RL SH	RL D	
AVE	Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	B	*	V	3
AVE	Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	B	V	V	1
Auszug aus dem SDB 2019 für das gesamte EGV, mit auf das Teilgebiet bezogenen Angaben zur Populationsgröße (Brutvogelmonitoring SCHARENBERG 2021)					
Abkürzungen:					
Status: B = Brutvogel, R = Rastvogel					
Erhaltungsgrad: A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich bis schlecht					
RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIFF ET AL. 2010), RL D: Rote Liste Deutschland (Südbeck et. al. 2007): *= ungefährdet, V = Vorwarnliste					

3.2. Weitere Arten und Biotope

Im Teilgebiet kommen die in Tabelle 2 aufgeführten, dem gesetzlichen Biotopschutz gem. §30 BNatSchG i.V. m. §21 LNatSchG unterliegenden Biotoptypen vor.

Die landesweite Biotopkartierung hat den überwiegenden Teil der hier vorkommenden Moorbiotope als FFH-Lebensraumtypen, vorrangig LRT 7120 (Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore) und sonst LRT 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) bewertet. Sie sind in Karte 2 - Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen - dargestellt.

Tabelle 2: Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG im TG Nordmoor

Biotop		Schutzstatus
MDg	Degenerierte Moorflächen mit Gagelgebüsch	§ 30 (2)
MDb	Trockener sekundärer Moorwald (Hochmoor Birken-Stadium)	§ 30 (2)
MDm	Degeneriertes Hochmoor mit Pfeifengras	§ 30 (2)
MDw	Weidengebüsch auf degeneriertem Moorstandorten	§ 30 (2)
MDy	Degenerierte Moorflächen anderer Ausprägung	§ 30 (2)
MRm	Moorregenerationsbereich mit Pfeifengras, torfmoosreich	§ 30 (2)
NSr	Staudensumpf	§ 30 (2)
GNr	Nährstoffreiches Nassgrünland	§ 30 (2)



Abbildung 7: Regenerierender Torfstich mit Torfmoosdecke und Glockenheide

3.3. Reptilien und Amphibien

Aus der Gruppe der Reptilien gibt es zwar keine aktuellen Daten, lediglich für die Kreuzotter ist im Jahr 1976 ein Nachweis erfolgt. Aber zumindest der westliche Teil mit den Hochmoordegenerations-Stadien bietet noch potenziellen Lebensraum für diese Art, die auf der Roten Liste der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins als stark gefährdet eingestuft ist.

4. Erhaltungsziele

4.1 Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ ergeben sich aus Anlage 1 und sind Bestandteil dieses Planes.

Aus den Erhaltungszielen gelten für das Teilgebiet „Nordmoor bei Bergenhusen“ die übergreifenden Ziele sowie die Ziele für unten aufgeführte Arten. Hierbei wurden die unter Ziffer 3.1 genannten zusätzlichen Brutvogelarten, die nicht im SDB aufgeführt sind, vorsorglich in die Erhaltungsziele einbezogen. Sie sind jeweils durch Kursivschrift kenntlich gemacht.

Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren wie Neuntöter und Blaukehlchen

Erhaltung

- der natürlichen Nisthabitate wie Verlandungsgesellschaften in gewässerreichen Niederungen sowie Röhrichte und Hochstaudenfluren am Rande von Hoch- und Niedermooren,
- von weiträumigen, offenen Landschaften mit niedriger, aber gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation z.B. naturnahe Flussniederungen oder extensiv genutztes Feuchtgrünland,
- eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z.B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbestände, Hochstaudenfluren,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze
- von störungsarmen Räumen zur Brutzeit.



Abbildung 8: Blaukehlchen auf Weide (Foto: Stecher)

Arten des offenen (Feucht-) Grünlandes wie, Feldlerche, *Schwarzkehlchen* und *Wiesenpieper*

Erhaltung

- großflächig offener und zusammenhängender landwirtschaftlich genutzter Grünlandbereiche mit möglichst geringer Zahl von Vertikalstrukturen,
- eines ausreichenden Anteils von feuchtem Grünland mit an die Ansprüche der Wiesenbrüter angepasster landwirtschaftlicher Nutzung und mit kleinen offenen Wasserflächen wie Tümpel, Gräben, Blänken und Mulden und Überschwemmungsbereichen,
- eines zur Bestandserhaltung ausreichenden Anteils von zur Brut- und Aufzuchtzeit störungsarmen Grünlandbereichen,
- von Bereichen mit im Herbst und Frühjahr kurzer Grünlandvegetation als Nahrungs- und Rastflächen,
- von flachen, vegetationsreichen Rast- und Überwinterungsgewässern wie Binnenseen und Überschwemmungsflächen, inklusive angrenzender Grünlandbereiche und
- der Störungsarmut in den potentiellen Nahrungsgebieten und an den potentiellen Schlafplätzen für Zwerg- und Singschwan.

Arten der Hochmoore, wie *Schwarzkehlchen*

Erhaltung

- von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen und relativ dichter, aber nicht zu hoher Vegetation wie z.B. Torfstiche in Hochmooren, feuchte Brachflächen, feuchte Heideflächen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen im Kulturland und beweidetes Grünland,
- von Feuchtgebieten und von Bereichen mit an die Ansprüche der Arten angepassten Grünlandnutzung als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze,
- von hohen Grundwasserständen und kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken und Mulden in Verbindung mit Grünland,
- möglichst störungsfreier Bereiche während der Brutzeit.

4.2 Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Die nach §30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. §21 LNatSchG geschützten Biotope sind zu erhalten. Handlungen, die zu ihrer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Der Managementplan weist auf die erforderlichen und weitergehenden Schutz-, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen hin, wobei auch die Erfordernisse für die im Gebiet vorkommenden Tierarten zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten gem. §44 BNatSchG sind zu beachten.

5. Analyse und Bewertung

Das Teilgebiet "Nordmoor bei Bergenhusen" hat seinen ursprünglichen, natürlichen Zustand und den Hochmoorcharakter durch den Torfabbau und die landwirtschaftliche Nutzung mehr oder weniger vollständig verloren. Hochmoorrestflächen im degenerierten Zustand sind überwiegend im westlichen Teil sowie kleinflächig im nördlichen Bereich des Nordmoores übriggeblieben.

Die landwirtschaftliche Nutzung als Grünland stellt sich in ihrer Intensität sehr heterogen, aber überwiegend wenig intensiv dar. Entsprechend heterogen war auch die Verteilung der Brutvogelarten im Gebiet in den Erfassungsjahren 2016 und 2021 (s. Abb.11 und Karte 3). Grünlandbewohnende Vogelarten, wie Feldlerche und Wiesenpieper, besiedeln die extensiv bis mäßig intensiv genutzten Feuchtgrünlandflächen, wie sie im südöstlichen Bereich des Teilgebietes vorhanden sind, nachzuweisen. Wichtig ist die Lage zu den großen Grünlandflächen außerhalb des Teilgebietes im Verbund. Durch fortschreitende Verbuschung, vor allem der Moorrestflächen und an Grabenrändern, wird sich die ungünstige Entwicklung für den Bestand der Vogelarten des offenen Grünlandes fortsetzen. Der Neuntöter und auch das Schwarzkehlchen profitieren aber von diesen Entwicklungen.

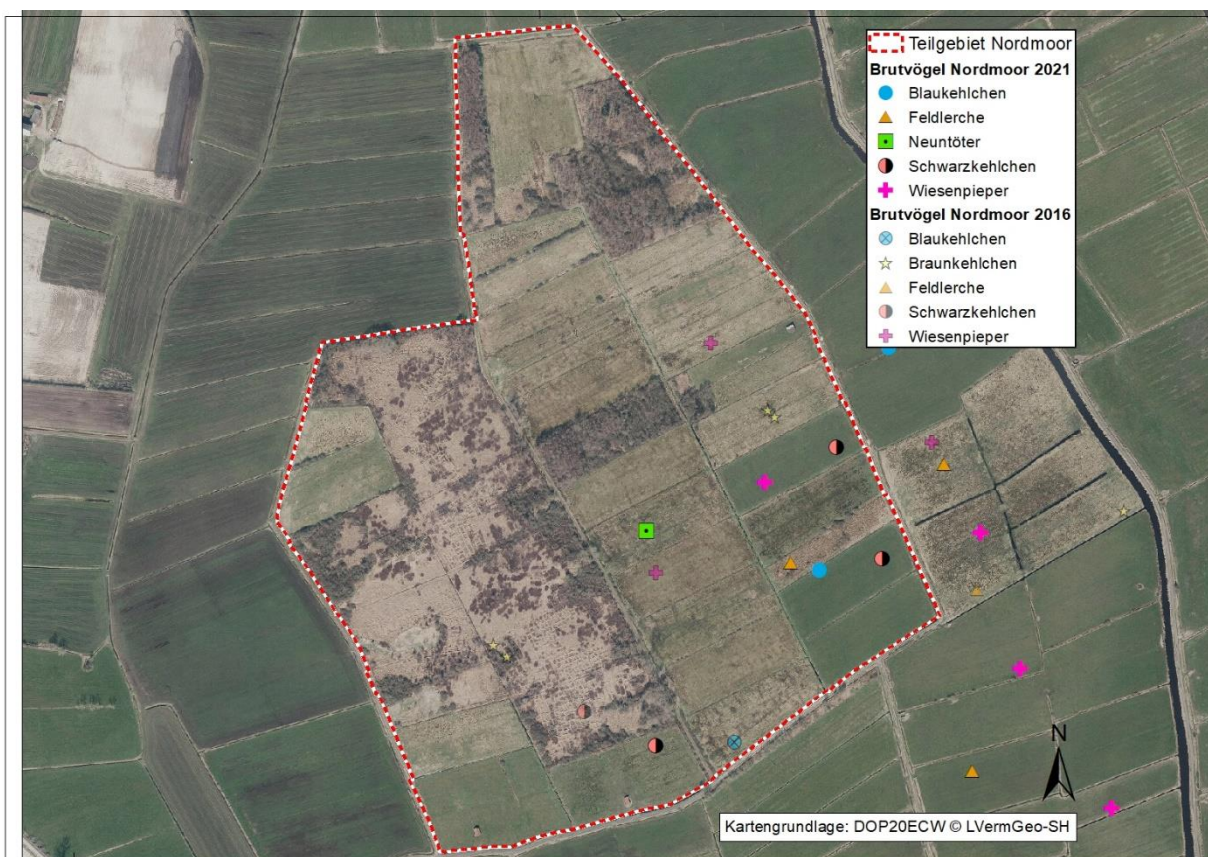


Abbildung 9 Brutvogelbestand 2016 und 2021

Im Hinblick auf die Zielvogelarten dieses Teilgebietes lassen sich folgende **übergeordnete Zielvorgaben** ableiten (vgl. Karte 6):

- (1) Eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung der Populationen der **Zielgruppe der Vogelarten des offenen Grünlandes** ist eine fortgesetzte extensive Nutzung durch Beweidung oder Mahd zum Erhalt des Feuchtgrünlandes. Probleme könnten hierbei durch eine fortschreitende Verbuschung der Randbereiche, Moorsackung und Vernässung des Grünlandes entstehen, wodurch eine regelmäßige Nutzung/ Pflege zunehmend erschwert würde, mit der Folge, dass sich Binsen ausbreiten oder die Nutzung vollständig aufgegeben werden muss und somit das Grünland an Attraktivität für diese Vogelarten verliert. Ist eine Bewirtschaftung nicht mehr möglich sollte eine Vernässung möglichst großer zusammenhängender Bereiche zur Moorentwicklung mit Lebensraumfunktion für die **Zielvogelarten der Moore, Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren** angestrebt werden. Hiervon würden Schwarzkehlchen und Neuntöter profitieren.
- (2) Die aktuell **sehr extensiv bis gar nicht genutzten Feuchtgrünländereien** sind bereits durch Flatterbinsen geprägte, relativ artenarme und hochwüchsige Pflanzenbestände charakterisiert und in diesem verbrachten Zustand nur für wenige Vogelarten attraktiv. Eine Rückführung in Grünlandnutzung erscheint weder durch Beweidung noch durch Mahd nachhaltig und klimaschonend möglich. Daher bietet sich für diese hochwüchsigen Grünlandflächen zu gegebener Zeit (vorheriger Ankauf dieser und der benachbarten Flächen) eine Vernässung mit dem **Ziel der Moorentwicklung** an. Eine Moorrenaturierung stellt im Hinblick auf die Klimabilanz im Vergleich zur Nutzung als Moorgrünland die nachhaltigere Variante dar und ist daher zu bevorzugen. **Brutvogelarten der Hochmoore sowie der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren** dürften mittel- bis langfristig von einer Moorrenaturierung auf diesen Flächen profitieren.
- (3) Die **intensiver genutzten Grünlandflächen**, die aktuell keine Habitatqualität für **Vogelarten des Grünlandes** aufweisen, könnten durch angepasste Nutzung als Lebensraum für diese Zielarten aufgewertet werden.
- (4) Eine Renaturierung der **degenerierten Restmoorflächen** ist aufgrund der starken Veränderung der Oberfläche durch den Handtorfstich nur bedingt erfolgversprechend. Es muss damit gerechnet werden, dass die Austrocknung und Mineralisation des Torfkörpers sich fortsetzt und damit auch die Verbuschung zunehmen wird. 2016 wurden hier noch Schwarzkehlchen und Braunkehlchen kartiert, die jedoch offensichtlich in Grünlandflächen umgesiedelt sind. Eine Einschränkung der weiteren Verbuschung durch geeignete Maßnahmen zur Wasserrückhaltung wäre wünschenswert. Dieser ließe sich in den Degenerationsflächen und den Hochstaudenrieden auf die Biotopflächen begrenzen, so dass Nutzflächen nicht betroffen wären. Allerdings befinden sich die meisten Flächen in Privatbesitz, so dass die Einholung von Einverständniserklärungen oder Flächenankauf erforderlich wären.

Mit einer Priorisierung des Schutzes von Vogelarten der Hochmoore, Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren auf Flächen mit aktuell ungenutztem, verbrachten Feuchtgrünland (1) und möglicherweise zukünftig nicht mehr nutzbarem Grünland (2) fügt sich die Zielsetzung für das Nordmoor bei Bergenhusen in das Gesamtkonzept für das EGV „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ ein. In den großflächigen Mooregebieten dieses EGV sind während der letzten Jahre für die genannten Brutvogelarten positive Bestandsentwicklungen zu ver-

zeichnen. SCHARENBERG (2018) weist darauf hin, „dass es in den Mooren und Moorrandbereichen der ETS eine stabile, bis sich gut entwickelnde Artengemeinschaft gibt.“ (S. 66). Eine (zukünftige) Verschiebung des Artenspektrums weg von den Grünlandarten zu den Arten der Hochmoore, Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren im Teilgebiet Nordmoor bei Bergenhusen wird für die meisten Grünlandarten durch andere, mehr grünlandgeprägte Teilgebiete kompensiert, „denen hinsichtlich des eingeleiteten Wiesenvogelschutzes eine positive Entwicklung zu bescheinigen“ (SCHARENBERG 2018, S. 76) ist.

Aufgrund der Eigentumssituation im Teilgebiet – von insgesamt 50 ha sind rund 27 ha in privater Hand – ist eine parzellenübergreifende Planung von Maßnahmen erschwert. Auf den Eigentumsflächen der Stiftung Naturschutz sind Maßnahmen, wie Anhebung der Wasserstände durch Grabenanstau innerhalb der Flächen, durchführbar. Auf den Privatflächen dagegen sind eine angepasste Nutzung unter Vogelschutzaspekten sowie eine Vernässung von der Kooperation der EigentümerInnen abhängig. Teilweise liegen Stiftungsflächen so im Verbund mit Privatflächen, dass eine Vernässung ersterer nicht möglich ist, ohne dass gleichzeitig auch letztere mit vernässt würden. Die Maßnahmenvorschläge stellen somit einen Kompromiss aus dem naturschutzfachlich Gebotenen und dem im Hinblick auf die Eigentumssituation Möglichen dar.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. werden durch die Maßnahmenblätter in Anlage 10 konkretisiert.

6.1 Bisher durchgeführte Maßnahmen

Gezielte Vernässungsmaßnahmen sind im Nordmoor bisher nur auf Teilflächen im mittleren Grünlandblock durchgeführt worden. Hier wurden seinerzeit die Parzellengräben abgedichtet. Daneben hat die Stiftung Naturschutz einen Großteil der Grünlandflächen im Gebiet erworben. Diese werden mit Auflagen, die auf eine extensivere Nutzung abzielen, verpachtet. Zu den Auflagen zählen u.a. Umbruchverbot, keine Neu- und Nachansaat, keine Düngung, keine Anwendung chemischer Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel, Reduzierung der Beweidungsdichte, bei Weidenutzung keine Zufütterung, Mahd ab 21. Juni.

6.2 Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatschG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Bei Planung und Umsetzung wasserhaltender Maßnahmen ist sicherzustellen, dass sich diese nicht auf angrenzende Privatflächen auswirken.

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen sind in Karte 7 dargestellt.

6.2.1 Moorschonende Bewirtschaftung von Grünland feucht-nasser Standorte als Lebensraum für Vogelarten des offenen und strukturierten Grünlandes

Durch moorschonende, extensive Nutzung soll Grünland feucht-nasser Moorstandorte auf Flächen, die bereits für den Naturschutz gesichert sind, erhalten bzw. entwickelt werden. Hierzu ist eine an die Ansprüche der Vogelarten angepasste Bewirtschaftung (ein- bis zweischürige Mahd, Mahd mit Nachweide, Beweidung mit Pflegeschnitt) durchzuführen.

Die Wasserstände in den Flächen sind soweit möglich anzuheben und temporäre Flachwasserbereiche im Bereich der Gräben zu entwickeln.

Diese Nutzung ist aufrecht zu erhalten, solange sie im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes und auf den Klimaschutz (Minimierung der Co₂-Freisetzung aus Mooreböden) nachhaltig durchführbar ist. Andernfalls ist eine Vernässung möglichst großer Bereiche mit dem Ziel Moorentwicklung mit Lebensraumfunktion für Brutvogelarten der Moore, Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren anzustreben.

6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Um das Teilgebiet insgesamt aufzuwerten, sollen Maßnahmen durchgeführt werden, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und den Zustand der in den Erhaltungszielen genannten Lebensräume und Arten dienen. Sie werden nur auf freiwilliger Basis durchgeführt.

Wenn es zur Umsetzung solcher Maßnahmen kommt, wird sichergestellt, dass hierdurch nur Flächen betroffen sind, deren EigentümerInnen/ NutzerInnen zugestimmt haben.

6.3.1 Förderung einer an die Anforderungen des Vogelschutzes angepassten moorschonenden Grünlandnutzung

Das überwiegend in privatem Eigentum befindliche Grünland feucht-nasser Moorstandorte sollte moorschonend genutzt werden, um Lebensraum für Vogelarten der Moore sowie des offenen Feucht-Grünlandes zu erhalten und zu entwickeln. Eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung einer entsprechenden Nutzung ist durch Vertragsnaturschutz möglich (vgl. Abschn. 6.5).

6.3.2 Wasserhaltung zur Entwicklung von Hochmoorflächen

Die Parzellengräben in den degenerierten Hochmoorrestflächen sollen verschlossen werden, so dass das Moorwasser in den Flächen möglichst gleichmäßig gehalten und der Abfluss in die Rand- und Wegeseitengräben unterbunden wird.

6.3.3 Wasserhaltung 4.1

Die aus den Hochstaudenflächen und Weidengebüschen meist in wegebegleitende Gräben oder Verbandsgewässer führenden Parzellengräben sollten, soweit möglich, abgeschottet werden, um die Wasserverluste zumindest zeitweise zu vermindern.

6.4 Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

Die sonstigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Karte 7 dargestellt.

6.4.1 Sicherung von Flächen für den Naturschutz

Für eine Umsetzung von Maßnahmen auf Privatflächen müssen diese zuvor durch Ankauf, Flächentausch, langfristige Anpachtung oder Abschluss freiwilliger Vereinbarungen für den Naturschutz gesichert werden.

6.5 Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Neben dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des Zustandes der im Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes aufgeführten Vogelarten nach § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 1 LNatSchG sind die gesetzlich geschützten Biotope über den Biotopschutz (§30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG) gesichert.

Zur Umsetzung von Maßnahmen auf den privaten Grünlandflächen stehen Instrumente des Freiwilligen Naturschutzes wie z.B. Vertragsnaturschutzprogramme und der „Gemeinschaftliche Wiesenvogelschutz“ zur Verfügung.

Zur Flächensicherung und Umsetzung Biotop gestaltender Maßnahmen bietet sich ggf. auch die Anlage von Ökokonten an.

Weitere Grünlandflächen sollen für Naturschutzzwecke durch Ankauf, Tausch oder langfristige Anpachtung langfristig gesichert werden.

6.6 Verantwortlichkeiten

Für die Umsetzung des Managementplanes ist im Wesentlichen die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig.

Die Stiftung Naturschutz realisiert als Eigentümerin die Maßnahmen auf ihren eigenen Flächen in eigener Verantwortung in Zusammenarbeit mit der Integrierten Station Eider-Treene-Sorge und Westküste. Daher besteht für die UNB auf diesen Flächen z.Zt keine Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen gem. § 27 Abs.2 LNatSchG, sie ist jedoch zu beteiligen.

Verhandlungen zu Flächenerwerb oder langfristiger Anpachtung für Zwecke des Naturschutzes erfolgen über die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft oder über die Stiftung Naturschutz in Abhängigkeit vom Flächenangebot.

6.7 Kosten und Finanzierung

Notwendige Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung werden überwiegend durch das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziert. Es gibt verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten:

- Förderung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen (S + E) durch das Land
- Moorschutzprogramm des Landes (im Rahmen des Zukunftsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Schleswig-Holstein – ZPLR – größere Maßnahmen des Moorschutzes ab 25.000,00 €, einschließlich der notwendigen Planungsarbeiten auf Grundlage der ELER-Verordnung)
- Moorschutzfond bei der Stiftung Naturschutz bis 25.000,00 € (gespeist aus Ersatzgeldern als Zuwendungen des Landes sowie aus Erträgen aus dem Kapitalstock der Stiftung)
- Förderung von Flächenkauf und langfristige Pacht, Vertragsnaturschutz und weitere Agrar-, Wald-, Umwelt- und Strukturprogramme des ELER
- Der Abschluss von Verträgen aus dem Vertragsnaturschutzprogrammen des Landes erfolgt entsprechend der vorliegenden Programme und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6.8 Öffentlichkeitsbeteiligung

Am 24. November 2021 fand eine Auftaktveranstaltung in Bergenhusen statt, an der neben Privateigentümern auch Vertreter der Gemeinde und des Wasser- und Bodenverbandes teilnahmen.

Der Entwurf wurde in einer öffentlichen Veranstaltung im Oktober 2022 vorgestellt, so dass alle Betroffenen die Möglichkeit hatten, sich zu informieren und Änderungswünsche einzubringen.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die Vogelschutzrichtlinie sieht in Art. 12 vor, dass die Mitgliedstaaten der EU-Kommission alle sechs Jahre einen Bericht über die gemäß der Vogelschutzrichtlinie getroffenen Maßnahmen und deren wichtigsten Auswirkungen übermitteln. Dieser Bericht enthält Informationen über den Zustand und die Tendenzen der europäischen Vogelarten sowie die Bedrohungen und Belastungen, denen sie ausgesetzt sind. Hierfür ist zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Management eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst.

8. Literatur

- JEROMIN, K. & W. SCHARENBERG (2012): Monitoring in schleswig-holsteinischen EU-Vogelschutzgebieten 2008-2012. SPA „Eider-Treene-Sorge-Niederung“. Gutachten i.A. des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- JEROMIN, K. & B. KOOP (2013): Untersuchungen zu ausgewählten Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein - Zusammenfassung der Berichte aus den Jahren 2007-2012. Corax Band 22, Heft 3.
- KÖSTER, H. et al. (2004): Zwei Jahrzehnte Wiesenvogelschutz in der Flusslandschaft Eider-Treene-Sorge. – Unveröff. Gutachten i.A. des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft, Kiel.
- SCHARENBERG, WOLFGANG (2018): Monitoring in schleswig-holsteinischen Vogelschutzgebieten. SPA „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-493). Endbericht für die Bearbeitungsjahre 2016 – 2018. - Gutachten i. A. des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Flintbek.
- SCHARENBERG, WOLFGANG (in Vorbereitung): Monitoring in schleswig-holsteinischen Vogelschutzgebieten. SPA „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-493) Erfassung 2021-2023 – Ergebnisse Brutvögel Nordmoor bei Bergenhusen. - Gutachten i. A. des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Flintbek.

9. Anhang

- Anlage 1: Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE1622-493)
- Anlage 2: Karte 1: Übersicht über das Vogelschutz-Gebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-493) mit Gebietsabgrenzung für das Teilgebiet „Nordmoor bei Bergenhusen“
- Anlage 3: Karte 2: Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen
- Anlage 4: Karte 3: Brutvögel
- Anlage 5: Karte 4a: Eigentum (intern)
- Anlage 6: Karte 4b: Eigentum
- Anlage 7: Karte 5: Nutzung
- Anlage 8: Karte 6: Erhaltungs- und Entwicklungsziele
- Anlage 9: Karte 7: Maßnahmen
- Anlage 10: Maßnahmenblätter

Anlage 1: Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-493)

Das Gebiet umfasst Teile der Niederungen, der Flussläufe und die Hochmoorreste in der Eider-Treene-Sorge-Niederung, dem größten zusammenhängende Niederungsgebiet Schleswig-Holsteins außerhalb der Küstenregion. Das Gebiet besteht aus den Naturschutzgebieten NSG Delver Koog, NSG Alte Sorge-Schleife, NSG Tetenhusener Moor, NSG Wildes Moor, NSG Hohner See, NSG Dellstedter Birkwildmoor sowie den Teilgebieten Schwabstedter Westerkoog, Osterfelder Koog/Ostermoor bei Seeth, Treene von Hollingstedt bis Friedrichstadt, Süderstapeler Westerkoog, Alte Sorge zwischen Fünfmühlen und Wassermühle, Südermoor, Tielener Moor, Erweiterung Tetenhusener Moor, Königsmoor, Hartshoper Moor, Mötjenspolder, Lundener Niederung, Dörplinger Moor und Großes Moor bei Dellstedt. Einbezogen sind auch die überwiegend durch Grünlandnutzung geprägten Teilgebiete Meggerkoog, Börmer Koog, Bargstaller Au-Niederung, Osterfelder Koog bei Seeth sowie Teile des Königsmoores, des Hartshoper Moores und des Dörpstedter Moores.

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

von **besonderer Bedeutung**:

(fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie;

B: Brutvögel; R: Rastvögel; N: Nahrungsgast)

Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) (R)

Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (N)

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) (B)

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (B)

Sumpfohreule (*Asio flammeus*) (B)

Knäkente (*Anas querquedula*) (B)

Kornweihe (*Circus cyaneus*) (R)

Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (B)

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B)

Wachtelkönig (*Crex crex*) (B)

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) (R)

Singschwan (*Cygnus cygnus*) (R)

Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B)

Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)

Uferschnepfe (*Limosa limosa*) (B)

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (B)

Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) (B)

Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)

von **Bedeutung:**

(fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

Kranich (*Grus grus*) (B)

Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) (R)

Rotschenkel (*Tringa totanus*) (B)

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (B)

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) (B)

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung der einzelnen Teilgebiete bestehend aus ausgedehnten Röhrichten, Hochstaudenfluren, Moorstadien, artenreichem Feuchtgrünland, wechselfeuchtem Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensität, Überschwemmungswiesen und offenen Wasserflächen als Lebensraum insbesondere für Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, der Hochmoore und des offenen Grünlandes.

Im gesamten Gebiet soll keine Absenkung des Wasserstandes unter den aktuellen Stand erfolgen; notwendige Anpassungen der Entwässerungsverhältnisse aufgrund von Bodensackungen sind in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen möglich.

Zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten, Bruthabitaten und Schlafplätzen von Arten mit großräumigen Lebensraumansprüchen (wie Zwerg- und Singschwan, Weißstorch, Wiesenweihe, Kranich) sind möglichst ungestörte Beziehungen zu erhalten; die Bereiche sind weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen z. B. Stromleitungen und Windkraftträder zu halten.

2.2 Ziele für Vogelarten von besonderer Bedeutung

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a) genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Arten des offenen (Feucht-) Grünlandes, wie Weißstorch, Zwergschwan, Singschwan, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Uferschnepfe, Kampfläufer

Erhaltung

- großflächig offener und zusammenhängender landwirtschaftlich genutzter Grünlandbereiche mit möglichst geringer Zahl von Vertikalstrukturen,
- eines ausreichenden Anteils von feuchtem Grünland mit an die Ansprüche der Wiesenbrüter angepasster landwirtschaftlicher Nutzung und mit kleinen offenen Wasserflächen wie Tümpel, Gräben, Blänken und Mulden und Überschwemmungsbereichen,
- eines zur Bestandserhaltung ausreichenden Anteils von zur Brut- und Aufzuchtzeit störungsarmen Grünlandbereichen,

- von Bereichen mit im Herbst und Frühjahr kurzer Grünlandvegetation als Nahrungs- und Rastflächen u.a. für Zwergschwan und Goldregenpfeifer,
- von flachen, vegetationsreichen Rast- und Überwinterungsgewässern wie Binnenseen und Überschwemmungsflächen, inklusive angrenzender Grünlandbereiche (Zwerg- und Singschwan) und
- der Störungsarmut in den Nahrungsgebieten und an den Schlafplätzen für Zwerg- und Singschwan.

Arten der Hochmoore, wie Großer Brachvogel, Bekassine

Erhaltung

- von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen und relativ dichter, aber nicht zu hoher Vegetation wie z.B. Torfstiche in Hochmooren, feuchte Brachflächen, feuchte Heideflächen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen im Kulturland und beweidetes Grünland,
- von Feuchtgebieten und von Bereichen mit an die Ansprüche der Arten angepassten Grünlandnutzung als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze,
- von hohen Grundwasserständen und kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, und Mulden in Verbindung mit Grünland,
- möglichst störungsfreier Bereiche während der Brutzeit.

Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, wie Rohrdommel, Sumpfohreule, Rohr-, Korn- und Wiesenweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Neuntöter

Erhaltung

- der natürlichen Nisthabitate wie Verlandungsgesellschaften in gewässerreichen Niederungen sowie Röhrichte und Hochstaudenfluren am Rande von Hoch- und Niedermooren,
- von weiträumigen, offenen Landschaften mit niedriger, aber gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation z.B. naturnahe Flußniederungen oder extensiv genutztes Feuchtgrünland (Sumpfohreule),
- von Niedermoor- und Gewässerverlandungszonen mit einem Mosaik aus feuchtem Schilfröhricht, Hochstauden, einzelnen Weidenbüschen sowie vegetationsarmen Flächen,
- eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z.B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbestände, Hochstaudenfluren,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe, Wiesenweihe)
- von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne oder mit nur gelegentlicher Schilfmahd (Rohrdommel),
- von störungsarmen Räumen zur Brutzeit.

Arten der Seen, Flussläufe, Kleingewässer und Gräben, wie Knäkente

Erhaltung

- von offenen Flachwasserbereichen mit üppiger Unterwasservegetation in den Brutgebieten und z.T kurzrasigen Randbereichen zur Nahrungsaufnahme,
- von deckungsreichen Brutgewässern wie Überschwemmungsflächen, artenreichen Gräben, Trinkkuhlen im Feuchtgrünland, ehemaligen Torfstichen u.ä. ,
- eines ausreichend hohen Wasserstandes während der Brut- und Aufzuchtzeit.